

Berlin, 19.07.2024

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Erstellung einer Studie „Möglichkeiten der Zusammenführung und der Vergesellschaftung der Übertragungsnetze im Elektrizitätsbereich“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auftraggeberin Rosa-Luxemburg-Stiftung e.V. beabsichtigt die in der beiliegenden Leistungsbeschreibung beschriebene Leistung gemäß UVgO im Rahmen einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb zu vergeben.

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise und Informationen zu Terminen, Zuschlags- und Vertragsbedingungen.

Termine

Für das Vergabeverfahren gelten die nachfolgenden Termine.

Thema	Termin
Angebotsfrist / Einreichung der Angebote bis	09.08.2024; 12:00 Uhr
Zuschlagsentscheidung und Absagen bis	16.08.2024
Vertragszeitraum	19.08.2024 bis 20.12.2024

Zuschlagskriterien

Die Zuschlagsentscheidung wird anhand der nachfolgenden Kriterien und deren prozentualer Gewichtung getroffen.

Zuschlagskriterium	Gewichtung
Preis	40%
Fachliche Expertise (Qualität des Konzeptes der Studie)	40%
Referenzen	20%

Angebotsabgabe

Das Angebot ist an die unten genannte Adresse der Auftraggeberin zu richten. Bitte senden Sie Ihr Angebot bis zum oben genannten Termin per E-Mail an uwe.witt@rosalux.org.

Das Angebot soll mindestens folgende Bestandteile aufweisen:

- unterzeichnete Eigenerklärung
- ausgefülltes Preisblatt
- Angabe von mind. 3 Referenzen (siehe Vordruck) bzw. Arbeitsergebnissen

– Konzept für die Studie

Die Auftraggeberin behält sich vor, den Zuschlag ohne Verhandlungen zu erteilen.

Vertragsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Rosa-Luxemburg-Stiftung e.V. für Lieferungen und Dienstleistungen in der aktuellen Fassung und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). Beide Dokumente sind zu finden unter den Hinweisen zu Vergabeverfahren auf der Website unter <https://www.rosalux.de/service/ausschreibungen>. Die AGB der Bieter*innen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Bewerbungsbedingungen der Rosa-Luxemburg-Stiftung e.V. und unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rosalux.de/service/ausschreibungen>.

Wir freuen uns auf Ihr Angebot und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Uwe Witt

Referent für Klimaschutz und Strukturwandel

Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V.

Zentrum für Gesellschaftsanalyse und politische Bildung (ZAB)

Straße der Pariser Kommune 8A, 10243 Berlin

Tel.: +49 (0)30-44310-135

Anlagen

- Vertragsentwurf
- Leistungsbeschreibung
- Preisblatt
- Vordruck Referenzen
- Eigenerklärung

Rosa-Luxemburg-Stiftung – Gesellschaftsanalyse und Politische Bildung e. V.
Werkvertrag

	Vertragsnummer (bitte bei jedem Schriftwechsel angeben!)

WERKVERTRAG

zwischen

Rosa Luxemburg Stiftung – Gesellschaftsanalyse und Politische Bildung e.V.
vertreten durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied, Daniela Trochowski;
Straße der Pariser Kommune 8 A, 10243 Berlin
– nachfolgend „Auftraggeberin“ –

und

[Vorname, Name
Postanschrift]¹

– nachfolgend „Auftragnehmer“ –

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Auftraggeberin beauftragt den Auftragnehmer mit Erstellung einer Studie

„Möglichkeiten der Zusammenführung und der Vergesellschaftung der Übertragungsnetze im Elektrizitätsbereich“

Die konkreten Anforderungen sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

§ 2 Vergütung

(1) Der Auftragnehmer erhält für die vertragsgemäße Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen eine Vergütung in Höhe von [...] €.

(2) Die Vergütung wird zur Zahlung in Raten an den Auftragnehmer fällig:

Erste Rate: zum [...] [...] €

Zweite Rate: zum [...] [...] €

(3) Die Zahlungen sind auf folgendes Konto zu leisten:

Kontoinhaber	
Bank	
IBAN	
BIC/SWIFT	

(4) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Zahlungsansprüche des Auftragnehmers einschließlich einer etwaigen Umsatzsteuer abgegolten, insbesondere entstehen keine Aufwandsersatzansprüche. Zusätzliche Vergütungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, für die Versteuerung der Vergütung selbst Sorge zu tragen. Zur Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten – gegebenenfalls auch in umsatzsteuerlicher Hinsicht – ist allein der Auftragnehmer verpflichtet. Steuern und Sozialabgaben werden durch die Auftraggeberin nicht entrichtet.

¹ Alle Informationen über die Datenverarbeitung finden Sie unter <https://www.rosalux.de/dsgvo-vertraege>.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Bei öffentlichen Aktivitäten im Rahmen der Erfüllung des Werkvertrages ist die Beauftragung durch die Auftraggeberin kenntlich zu machen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages zu erbringen.
- (3) Der Auftragnehmer hat die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, die in der Durchführung dieses Vertrages erarbeitet wurden, mit der Auftraggeberin abzustimmen.
- (4) Nach Erfüllung des Auftrages sind sämtliche von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen, Datenträger und andere Arbeitsmittel an die Auftraggeberin herauszugeben.

§ 4 Status des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist in der Wahl seiner Arbeitsmittel frei. Der Auftragnehmer hat die in § 1 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Termine einzuhalten, im Übrigen ist er in der zeitlichen Gestaltung seiner Tätigkeit frei.
- (2) Die Tätigkeit ist grundsätzlich an keinen bestimmten Arbeitsort gebunden. Veranstaltungsorte werden zwischen den Parteien gesondert – auch mündlich – vereinbart.
- (3) Der Auftragnehmer unterliegt nicht dem Weisungsrecht der Auftraggeberin. Unberührt bleiben Vorgaben der Auftraggeberin, welche die Art und Qualität der nach diesem Vertrag zu erzielenden Arbeitsergebnisse betreffen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, von den inhaltlichen Vorgaben der Auftraggeberin ohne deren Zustimmung abzuweichen.

§ 5 Rechte an den Arbeitsergebnissen

- (1) Die Urheberrechte an den Arbeitsergebnissen aus dem Vertragsgegenstand verbleiben beim Auftragnehmer.
- (2) Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin das einfache, nicht-ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht ein, sämtliche vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnisse im Rahmen der politischen Bildungsarbeit zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten und im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, diese Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- (3) Alle Ansprüche des Auftragnehmers für die Einräumung der Rechte nach Abs. 2 sind durch die Zahlung der Vergütung nach diesem Werkvertrag abgegolten.

§ 6 Abnahme von Leistungen

- (1) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin die Fertigstellung von Leistungen jeweils anzuzeigen und das Leistungsergebnis zu übergeben.
- (2) Die Auftraggeberin hat die Leistungen unverzüglich zu prüfen. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn die Auftraggeberin dem Auftragnehmer nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung schriftlich von ihr festgestellte Mängel mitteilt.

§ 7 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich gemacht werden oder von denen er in sonstiger Weise Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf nichtveröffentlichte Forschungsergebnisse sowie Projektanträge. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses zeitlich unbefristet bestehen.

§ 8 Gewährleistung

Im Fall von Mängeln wird die Auftraggeberin dem Auftragnehmer diese schriftlich anzeigen und ihm eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen. Stellt der Auftragnehmer innerhalb dieser Nachfrist die Mängel nicht ab, ist die Auftraggeberin berechtigt, die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer abzulehnen und auf Kosten des Auftragnehmers einen Dritten mit der Mängelbeseitigung zu beauftragen, wenn nicht der Auftragnehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen zum Werkvertrag.

§ 9 Freistellung

Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche Leistungen, welche die Auftraggeberin im Rahmen dieses Vertrages erhält, nicht mit Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind. Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von etwaigen Ansprüchen Dritter, die aus einem Verstoß gegen die vorgenannte Verpflichtung hervorgehen, in vollem Umfang frei.

§ 10 Kündigung

- (1) Die Auftraggeberin kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt die Auftraggeberin, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt, entsprechend den Regelungen § 649 BGB („Kündigungsrecht des Bestellers“).
- (2) Die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt von diesen Regelungen unberührt.
- (3) Eine Kündigung dieses Vertrages bedarf grundsätzlich der Schriftform.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

Der Auftragnehmer kann sich zur Erfüllung des Auftrages qualifizierter Erfüllungsgehilfen bedienen. Für die vertragsgemäße Erfüllung haftet jedoch der Auftragnehmer persönlich gegenüber der Auftraggeberin.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung als bald durch diejenige gültige Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (4) Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Rosa-Luxemburg-Stiftung e.V. für Lieferungen und Dienstleistungen in der aktuellen Fassung und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). Beide Dokumente sind zu finden unter den Hinweisen zu Vergabeverfahren auf der Website unter <https://www.rosalux.de/service/ausschreibungen>. Die AGB der Bie-ter*innen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Rosa-Luxemburg-Stiftung – Gesellschaftsanalyse und Politische Bildung e. V.
Werkvertrag

..... Datum/Unterschrift Rosa-Luxemburg-Stiftung Datum/Unterschrift Auftragnehmer

Nachrichtlich: Vertragsnummer [...] (diese Nummer bitte bei jedem Schriftwechsel angeben!)

Betreuung in der Rosa-Luxemburg-Stiftung durch: **Uwe Witt**

Leistungsbeschreibung zur Erstellung der Studie

„Möglichkeiten der Zusammenführung und der Vergesellschaftung der Übertragungsnetze im Elektrizitätsbereich“

Ziel der Studie

Im Zuge der 1998 gestarteten Liberalisierung des EU-Strommarktes wurde das so genannte Unbundling vorgeschrieben - die schrittweise Entflechtung von Erzeugung, Übertragung, Verteilung und dem Endkundengeschäft. In Folge mussten die früheren Eigentümer der Übertragungsnetze (RWE, E.on, EnBW und Vattenfall) ihre Netze auf der Höchstspannungsebene zunächst buchhalterisch, dann rechtlich und letztlich auch eigentumsrechtlich abtrennen. Die neuen Übertragungsnetzbetreiber wurden in unterschiedlicher Weise über die Jahre ganz oder teils an (andere) private Unternehmen bzw. Investoren oder ausländische Netzbetreiber verkauft. Heute gibt es in Deutschland vier Übertragungsnetzbetreiber, die jeweils einen erheblichen Teil des deutschen Netzes besitzen und betreiben. Es handelt sich um TenneT TSO, Amprion, 50hertz Transmission und TransnetBW.

Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)	Anteilseigner	Stromkreislänge
50Hertz Transmission GmbH	Elia Group (80 Prozent), Bund über KfW (20 Prozent)	10 658 km
TenneT TSO GmbH	Niederländischer Staat (100 Prozent).	12 401 km
Amprion GmbH	RWE AG (25,1 Prozent), M31 Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Energie KG (74,9 Prozent)	10 230 km
TransnetBW GmbH	EnBW Energie Baden-Württemberg AG (50,1 Prozent), Südwest Konsortium Holding GmbH (24,95 Prozent), Bund über KfW (24,95 Prozent)	3 057 km

Quelle: Bundesregierung, Juni 2024, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/120/2012078.pdf>



Quelle: Francis McLloyd - Eigenes Werk, CC BY-SA 3.0, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=22232969>

Die Bundesrepublik ist jedoch das einzige europäische Land, in dem vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) für den Stromtransport und die Systemstabilität dieser Netzebene zuständig sind. Das bedeutet auch vier Mal Verwaltung, Angestellte, Firmensitz und Kosten für Aufgaben, die wohl auch – wie in den anderen Staaten - ein Unternehmen allein bewerkstelligen könnte. Schließlich hat das Aufgabengebiet aufgrund des natürlichen Monopols im Elektrizitätsleitungsbereich nichts mit Wettbewerb zu tun, die Unternehmen konkurrieren auch aufgrund der Gebietsaufteilung ihrer Regelzonen nicht miteinander. Die zusätzlichen Kosten der Mehrfachstrukturen belasten die Netzentgelte für Haushalte und Unternehmen.

Überdies wecken gesetzlich garantierte Verzinsungen auf Investitionen in den Netzausbau das Misstrauen von Bürger*innen-Initiativen gegen einen (ggf. vermeintlich) überzogenen Trassenausbau. Daran knüpft für die Studie nicht nur die Überlegung an, ob die vier ÜNB zu einem ÜNB zusammengefasst werden könnten, sondern auch die Frage, ob angesichts des natürlichen Monopols hier eine Vergesellschaftung eines neuen zusammengefassten ÜNB möglich und nützlich wäre, dessen Quellunternehmen gegenwärtig teilweise in Privateigentum sind. Schließlich, so die These, könnten Kosten eingespart bzw. entsprechende Mittel anders zum öffentlichen Nutzen verwendet werden, die bislang bei den privaten Teilen der ÜNB in Gewinnausschüttungen gehen. Zudem könnten Bürger*innen höheres Vertrauen in eine Energiewende-dienliche Netzausbauplanungen eines Unternehmens im Staatsbesitz gewinnen, was Klagen und Bauverzögerungen mindern könnte. Beide Fragen (Zusammenführung in eine Netzgesellschaft, Vergesellschaftung) wären die Haupt-Untersuchungsgegenstände der ausgeschriebenen Studie.

Darüber hinaus wären in der Studie Regulierungsaspekte zu untersuchen. So sollte auch bei einer Vergesellschaftung ein weiterbestehendes Regulierungserfordernis seitens der Bundesnetzagentur vor dem Hintergrund begründet werden, dass sich auch Unternehmen in Staatseigentum mit ihren Interessen in einer Art verselbstständigen können, die einen diskriminierungsfreien Zugang Dritter erschweren und/oder ineffiziente bzw. nicht der Energiewende-dienliche Investitionen/Betriebsweisen verursachen könnten. Im Kontext der Regulierung wäre zudem ein Vorschlag zu prüfen, der aus dem Umfeld des Öko-Instituts stammt, nach dem künftig ein unabhängiges Expertengremium an Stelle der ÜNB als Institution zur Erarbeitung von Szenariorahmen und Netzentwicklungsplänen (NEP) fungieren sollte. Dieses könnte aus Vertreter*innen der Politik, der Energiewirtschaft, der Wissenschaft sowie von Umwelt- und Verbraucherverbänden bestehen.

Zielgruppe

Akteure in den Kommunen, Stadtwerken und Bürgerenergiegenossenschaften, die vom Netzausbau berührt werden, zudem Medien und Fachöffentlichkeit sowie Gewerkschaften und Verbraucherverbände bzgl. der Begrenzung der Netzentgelte für Haushaltskunden und Firmen.

Mögliche Struktur

1. Kurzer Abriss der Aufgaben und der Geschichte der ÜNB
 - a. Darstellung der Übertragungsnetzebene in Angrenzung zu den anderen Netzebenen
 - b. Darstellung der Aufgaben eines ÜNB
 - c. Darstellung der Entstehung der ÜNB sowie der Entflechtung im Rahmen der Liberalisierung des EU-Binnenmarktes
 - d. Darstellung der Weiterverkäufe bis zur heutigen Eigentümerstruktur
2. Darstellung der Debatte um eine „Netz-AG“ sowie von Forderungen nach Vergesellschaftung
 - a. Wesentliche Akteure und deren Argumente pro und Contra Netz-AG
 - b. Wesentliche Akteure und deren Argumente pro und Contra Vergesellschaftung

3. Prüfung der Vor- und Nachteile einer Zusammenfassung des Übertragungsnetzes in einer Netzgesellschaft
 - a. Welche Mehrfachstrukturen würden vermieden? Welche Kosten stünden dem gegenüber?
 - b. Berücksichtigung weiterer Effizienz-Gesichtspunkte, darunter: Inwiefern würden gegensätzliche Steuerung in den Netzgebieten zur Sicherung der Systemstabilität und deren Management vermieden (dabei kritische Würdigung der bestehenden Zusammenarbeit der Netzbetreiber)?
4. Prüfung der Vor- und Nachteile einer Vergesellschaftung einer zusammengefassten Netzgesellschaft
 - a. Inwiefern lassen sich sozial-ökologische Interessen und nach Netzentwicklungsplan notwendige Investitionen direkter und verlässlicher über eine vergesellschaftlichte Netzgesellschaft durchsetzen als mit (Teil-)Eigentum Privater? Wird die Einschätzung durch gegenwärtiges Agieren der Unternehmen gestützt?
 - b. Könnte eine vergesellschaftlichte Netzgesellschaft höheres Vertrauen bei Bürgerinnen und Bürgern in Notwendigkeit und Umfang des Netzausbaus schaffen?
 - c. Inwiefern könnte eine vergesellschaftlichte Netzgesellschaft niedrigere Netzentgelte zur Folge haben, da unter Umständen der Gewinnanteil niedriger und die Finanzierungsbedingungen günstiger sein könnten als bei Privaten?
 - Bitte dabei den derzeitigen Gewinnanteil quantifizieren, davon extra ausweisen, welcher ins Ausland abfließt
 - ferner Quantifizierung der zu erwartende Reduktion der Netzentgelte (in €/MWh sowie Gesamtsumme in Mrd. EUR)
 - Darstellung der möglichen Einsparungen für einzelne Beispielhaushaltskunden und Beispielindustriekunden.
 - d. Inwiefern unterscheiden sich bzgl. der Fragestellungen in den Punkten 4a bis 4c gegenwärtig jene ÜNB, die sich vollständig oder überwiegend im Staatsbesitz befinden (TenneT, TransnetBW), von jenen, die Mehrheitlich in Privatbesitz sind (50Hertz Transmission, Amprion)?
 - e. Lassen sich bzgl. der Fragestellungen in den Punkten 4a bis 4c gegenwärtig bei jenen ÜNB, die sich vollständig oder überwiegend im Staatsbesitz befinden, Unterschiede ausmachen zwischen Staatsbesitz in ausländischer Hand und Staatsbesitz in inländischer Hand?
5. Mögliche Organisationsform(en) einer zusammengefassten Netzgesellschaft
6. Mögliche Organisationsform(en) einer vergesellschafteten zusammengefassten Netzgesellschaft
7. Regulierungsaspekte
 - a. Darstellung der Rolle der ÜNB, der BNetzA und des Bundestages in der bisherigen Netzplanung (von Szenariorahmen über Netzentwicklungspläne bis zum jeweiligen Bundesbedarfsplan)
 - b. Erläuterung und Bewertung des Vorschlags, an Stelle der ÜNBs, (des zusammengefassten ÜNB) ein Expertengremium mit der Erstellung der Entwürfe der Szenariorahmen und Netzentwicklungspläne zu beauftragen (mit Vertreter*innen der Politik, der Energiewirtschaft, der Wissenschaft sowie von Umwelt- und Verbraucherverbänden)

Umfang der Studie / Sprache

- 60 bis 80 Seiten Deutsch (ca. 150.000 bis 200.000 Zeichen Text einschl. kurzer Zusammenfassung und Anlagen)
- Einige extrahierbare Grafiken für die Öffentlichkeitsarbeit

Zeitplan

- Studien-Vergabe: Mitte August 2024
- Übergabe der Endfassung: Ende Dezember 2024

Verhandlungsvergabe

Erstellung einer Studie „Möglichkeiten der Zusammenführung und der Vergesellschaftung der Übertragungsnetze im Elektrizitätsbereich“

Preisblatt

Name der Bieter*in:

Pos.	Angebotsgegenstand entsprechend der Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	Vergütung pro Einheit in € netto	Summe in € netto
01	Erstellung einer Studie „Möglichkeiten der Zusammenführung und der Vergesellschaftung der Übertragungsnetze im Elektrizitätsbereich“				
	Festpreis	1	psch		
Zwischensumme in € netto					
zzgl. 19% Mehrwertsteuer in €					
Gesamtsumme in € brutto					

Verhandlungsvergabe

Referenzen zum Nachweis der Eignung*

Referenz

Auftraggeber*in mit Anschrift	
Auftragsgegenstand	
Ansprechpartner*in bei Auftraggeber*in	
Telefonnummer und E-Mail	
Auftragszeitraum	

Referenz

Auftraggeber*in mit Anschrift	
Auftragsgegenstand	
Ansprechpartner*in bei Auftraggeber*in	
Telefonnummer und E-Mail	
Auftragszeitraum	

Referenz

Auftraggeber*in mit Anschrift	
Auftragsgegenstand	
Ansprechpartner*in bei Auftraggeber*in	
Telefonnummer und E-Mail	
Auftragszeitraum	

*) Besondere Anforderungen an die Referenzen entnehmen Sie bitte der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Weitere Referenzen können auf einem zweiten Ausdruck eingereicht werden.

Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. § 31 Abs. 1 UVgO, §§ 123, 124 GWB¹

Name und Anschrift
Bieter*in / Mitglied Bietergemeinschaft / Nachunternehmer*in / anderes Unternehmen (Eignungsleihe)

1. Wir versichern, dass
 - keine Person, deren Verhalten unserem Unternehmen zuzurechnen ist², wegen einer der in § 123 Abs. 1 GWB genannten Straftaten³ rechtskräftig verurteilt ist und dass gegen unser Unternehmen wegen der genannten Straftaten auch keine Geldbuße nach § 30 des OWiG festgesetzt worden ist (§ 123 Abs. 1 Nr. 4 und 5 GWB findet auch insoweit entsprechende Anwendung, soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte richtet);
 - wir unseren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen sind;
 - wir in den letzten drei Jahren nicht wegen eines Verstoßes i. S. v. § 21 Abs. 1 AEntG, § 19 Abs. 1 MiLoG, § 21 SchwarzArbG, § 98c AufenthG oder § 22 LkSG zu einer Geldstrafe in den dort genannten Höhen verurteilt wurden oder mit einer Geldbuße in den dort genannten Höhen belegt wurden;
 - und in diesem Zeitraum auch keine entsprechende schwerwiegende Verfehlung nach § 21 AEntG, § 21 MiLoG, § 21 SchwarzArbG, § 98c AufenthG oder § 22 LkSG begangen haben.

2. Wir versichern, dass für unser Unternehmen keine fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 1 GWB vorliegen. § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die mangelhafte Vertragserfüllung weder zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages noch zu Schadensersatz oder einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt haben muss.

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen. **Hinweis:** Sofern Ausschlussgründe im Sinne dieser Eigenerklärung vorliegen, können Sie Nachweise dafür erbringen, dass trotz Vorliegens eines Ausschlussgrundes die Voraussetzungen für einen Ausschluss nicht gegeben sind. Die Voraussetzungen ergeben sich aus § 123 Abs. 4 S. 2, § 123 Abs. 5, § 125 und § 126 GWB. Entsprechende Erklärungen und Nachweise sind in diesem Fall zusammen mit der Eigenerklärung vorzulegen.

² Nach § 123 Abs. 3 GWB ist das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortliche gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder sonstige Ausführung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

³ Einer Verurteilung oder Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des § 123 Abs. 1 GWB stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich (§ 123 Abs. 2 GWB).

3. Wir versichern, dass wir in Bezug auf die Vergabe keine unzulässigen, wettbewerbsbeschränkenden Abreden mit Dritten getroffen haben.
4. Auf Verlangen der Vergabestelle werden wir als Nachweise zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen vorlegen:
 - Bestätigung der drei Krankenkassen, bei der die meisten Arbeitnehmer*innen versichert sind, über die ordnungsgemäße Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen;
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes;
 - Auszug aus dem Gewerbezentralregister;
 - Bestätigung des zuständigen Amtsgerichts über das Nichtvorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB
5. Wir verpflichten uns, Nachunternehmer*innen nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass die Nachunternehmer*innen eine gleichlautende Erklärung abgeben. Auf die Eignung eines anderen Unternehmens werden wir uns im Rahmen einer Eignungslleihe nur berufen, wenn dieses Unternehmen eine gleichlautende Erklärung abgibt.
6. Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung unseren Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

Ort, Datum

Name der Person, die die Erklärung abgibt

Wichtig: Bei einer elektronischen Abgabe dieser Eigenerklärung über das AI Bietercockpit ist die Angabe der erklärenden Person ausreichend. Bei der Abgabe des Angebots in Papierform ist die Eigenerklärung unterschrieben einzureichen. Bei der Abgabe des Angebotes per einfacher E-Mail ist die Eigenerklärung zu unterschreiben und ein Scan der unterschriebenen Erklärung mit dem Angebot einzureichen. Das gleiche gilt für Erklärungen Dritter (Nachunternehmer*in, Eignungsverleiher*in, Mitglied Bietergemeinschaft). Die Auftraggeberin behält sich vor, die Erklärung in Schriftform im Original nachzufordern.